

## **12. Satzung vom 20.07.2026 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rahden (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1991, zuletzt geändert am 19.01.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StraReiG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Rahden am 16.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rahden (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1991, zuletzt geändert am 19.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. Das Straßenverzeichnis Teil A wird um folgende Straßenbezeichnung ergänzt:

Erich-Heinzig-Straße      Straßengruppe: II, 1 x, Freitag oder Samstag, Gehwege

2. Das Straßenverzeichnis Teil A wird alphabetisch sortiert.

3. Das Straßenverzeichnis Teil B wird um folgende Straßenbezeichnungen ergänzt:

- Am Kornfeld      Straßengruppe: IV, 1 x, Freitag oder Samstag, Fahrb. u. Gehwege
- Birkenweg      Straßengruppe: IV, 1 x, Freitag oder Samstag, Fahrb. u. Gehwege
- Stellerloh      Straßengruppe: IV, 1 x, Freitag oder Samstag, Fahrb. u. Gehwege
- Weidenweg      Straßengruppe: IV, 1 x, Freitag oder Samstag, Fahrb. u. Gehwege

4. Die bisherige Straßenbezeichnung

Mühlenweg (von Hs-Nr. 3 – 4)

Straßengruppe: IV, 1 x, Freitag oder Samstag, Fahrb. u. Gehwege

wird durch folgende neue Straßenbezeichnung

Mühlenweg 3 – 43

Straßengruppe: IV, 1 x, Freitag oder Samstag, Fahrb. u. Gehwege

ersetzt.

5. Das Straßenverzeichnis Teil B wird alphabetisch sortiert.

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Zusätzlich wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Rahden, 20.07.2026



  
\_\_\_\_\_  
(Haase)  
Bürgermeister